

Einladung

Gremium: Feuerschutzausschuss - öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 27.02.2023, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Mensa der Grundschule Kleibrok, Zur-Windmühlenstraße 17,
26180 Rastede

Rastede, den 17.02.2023

1. An die Mitglieder des Feuerschutzausschusses
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 08.11.2022
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Gründung einer Kinderfeuerwehr - Einheit Hahn
Vorlage: 2023/011
- TOP 6 Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede
Vorlage: 2023/013
- TOP 7 Ausstattungskonzept Feuerwehrgerätehäuser
Vorlage: 2023/014
- TOP 8 Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger/innen der Feuerwehren und Anpassung der Entschädigung für Lehrgangsteilnehmer/innen – Antrag der CDU-Fraktion
Vorlage: 2023/015
- TOP 9 Anfragen und Hinweise

Einladung

TOP 10 Einwohnerfragestunde

TOP 11 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. Krause
Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/011

freigegeben am **14.02.2023**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Remde, Sabrina

Datum: 07.02.2023

Gründung einer Kinderfeuerwehr - Einheit Hahn

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	27.02.2023	Feuerschutzausschuss
N	07.03.2023	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Dem Antrag der Freiwilligen Feuerwehr Hahn auf Gründung einer Kinderfeuerwehr wird zugestimmt.

Sach- und Rechtslage:

Die Freiwillige Feuerwehr Hahn hat mit Schreiben vom 23.01.2023 einen Antrag auf Gründung einer Kinderfeuerwehr (zusätzlich zur bestehenden Jugendfeuerwehr) gestellt.

Begründet wird dieser Antrag damit, dass in der Kinderfeuerwehr Kinder zwischen sechs und zwölf Jahren spielerisch an Themen zur Brandschutzerziehung, Erste Hilfe sowie Umwelt- und Verkehrserziehung herangeführt werden. Eine feuerwehrtechnische Ausbildung oder entsprechende praktische Übungen finden in Kinderfeuerwehren nicht statt.

Die Gründung ist von der Einheit Hahn für den Zeitraum Mai / Juni 2023 vorgesehen. Die Einrichtung einer Kinderfeuerwehr soll, ebenso wie die bestehende Jugendfeuerwehr, natürlich auch der Nachwuchsgewinnung für die Einsatzabteilung dienen und deren künftige Einsatzbereitschaft sichern.

Gemäß § 11 Abs. 3 NBrandSchG können Kinderfeuerwehren eingerichtet werden. Die Gemeinden sind nach § 13 Abs. 1,2 NBrandSchG aufgerufen, Kinder- und Jugendfeuerwehren im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu fördern und zu unterstützen. Mitglied der Kinderfeuerwehr können Kinder sein, die das sechste, aber noch nicht das zwölfte Lebensjahr vollendet haben.

Gemäß § 11 Abs. 1 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede können in jeder Ortsfeuerwehr Kinderfeuerwehren eingerichtet werden.

Mit Gründung der Kinderfeuerwehr sind seitens der Gemeinde folgende finanzielle Aufwendungen erforderlich:

- Bekleidung (keine Schutzausrüstung)
- Lehrgangskosten für die Betreuer
- Aufwandsentschädigungen für den / die Kinderfeuerwehrwart/in und Stellvertreter / in
- Sachliche und räumliche Ausstattung

Die Einheit Hahn ist eine Stützpunktfeuerwehr und muss entsprechend eine Mindeststärke an Personal vorhalten. Im Interesse der zukünftigen Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in allen Ortsteilen schlägt die Verwaltung vor, dem Antrag zu entsprechen.

Seitens des Gemeindebrandmeisters bestehen gegen die Gründung einer Kinderfeuerwehr keine Bedenken.

Finanzielle Auswirkungen:

Finanzielle Mittel stehen derzeit nicht zur Verfügung und müssten überplanmäßig bereitgestellt werden.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Antrag auf Gründung einer Kinderfeuerwehr



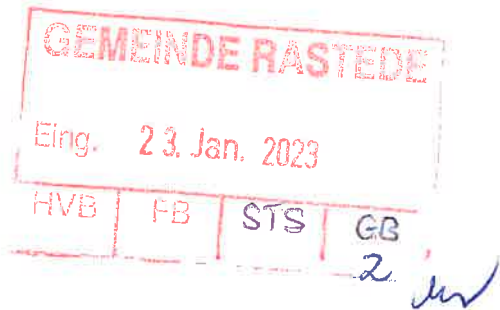
Freiwillige Feuerwehr Hahn

Thorsten Menke
Ortsbrandmeister
Baumschulenweg 11
26180 Rastede

OBM T. Menke * Baumschulenweg 11 * 26180 Rastede

An den Bürgermeister

Lars Krause
Auf dem Dienstweg über GBM Ingo Riediger



Antrag „Gründung einer Kinderfeuerwehr“

Sehr geehrter Herr Bürgermeister, lieber Lars,

die Freiwillige Feuerwehr Hahn hat sich auf der Mitgliederversammlung am 20.01.2023 für die Gründung einer Kinderfeuerwehr ausgesprochen.

In der Kinderfeuerwehr werden Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren spielerisch an Themen zur Brandschutzerziehung, Erste Hilfe sowie Umwelt- und Verkehrserziehung herangeführt. Natürlich gehört auch jede Menge Spiel, Spaß und Sport dazu.

Ich bitte im Namen der Einheit Hahn um die Erlaubnis der Gemeinde Rastede zur Gründung der Kinderfeuerwehr Hahn.

Ich bedanke mich für die Unterstützung!

Mit freundlichen Gruß

Thorsten Menke

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/013

freigegeben am **16.02.2023**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Remde, Sabrina

Datum: 09.02.2023

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	27.02.2023	Feuerschutzausschuss
N	07.03.2023	Verwaltungsausschuss
Ö	21.03.2023	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede wird gemäß der Anlage 1 zu dieser Vorlage beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Rastede wurde zuletzt im Jahr 2014 aktualisiert. Aufgrund von Änderungen und Neuerungen im Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) und dem Wunsch des Gemeindekommandos auf Einführung eines/einer zweiten stellvertretenden Ortsbrandmeisters/in und Gemeindebrandmeisters/in ist die Überarbeitung der Satzung erforderlich.

Im Rahmen einer Arbeitsgruppe bestehend aus Vertretern der Feuerwehr sowie der Verwaltung wurde die Satzung hinsichtlich der aktuellen Gesetzesänderungen sowie unter Berücksichtigung der Praktikabilität in den Einheiten angepasst. Der Entwurf der „Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede“ ist dieser Vorlage als Anlage 1 beigelegt. Zur besseren Darstellung der Änderungen ist als Anlage 2 eine Synopse beigelegt.

Die Einführung eines zweiten Vertreters sowohl für die Ortsbrandmeister als auch dem Gemeindebrandmeister soll der Entlastung der aktuellen Führungskräfte dienen. In den vergangenen Jahren sind die Aufgaben der Führungskräfte der Feuerwehren umfangreicher geworden. Unter anderem erfordert die Ausbildung der Einsatzkräfte an Geräten, die überörtliche Tätigkeit auf Landkreisebene und vermehrte Dokumentationspflichten (beispielsweise Mitgliederverwaltung, Einsatzdokumentation, Prüfung der Geräte und der persönlichen Schutzausrüstung) mehr Arbeits- und insbesondere Zeitaufwand.

Darüber hinaus wurde mit der Erarbeitung des Feuerwehrbedarfsplanes deutlich, dass für diverse Bereiche die Erarbeitung von Konzepten erforderlich wird. Eine detaillierte Aufgabenbeschreibung der Führungskräfte stellt Gemeindebrandmeister Riediger in einem Schreiben dar, welches als Anlage 3 beigefügt ist. Neben der Arbeitsteilung bietet ein zweiter Stellvertreter zudem die Möglichkeit, junge Kameraden frühzeitig an die besondere Führungsposition heranzuführen. Da bereits einige Ammerlandgemeinden die zweiten Stellvertreter eingeführt haben, soll diese Führungsposition auch in der Gemeinde Rastede Berücksichtigung finden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Einführung des zweiten Stellvertreters werden auch entsprechende Aufwandsentschädigungen eingefordert. Würde der zweite Stellvertreter jeweils den Entschädigungssatz einheitlich des ersten Vertreters erhalten, so sind folgende Mehrkosten zu erwarten:

1. Zweiter stellvertretender Ortsbrandmeister/in 2.880 Euro jährlich je Einheit.
2. Zweiter stellvertretender Gemeindebrandmeister/in 1.725,00 Euro jährlich.

Finanzielle Mittel stehen im Haushaltsjahr 2023 nicht zur Verfügung. Das Gemeindekommando hat vereinbart, frühestens im Haushaltsjahr 2024 Entschädigungen einzufordern, da bei den Jahreshauptversammlungen 2023 noch keine Wahl von zweiten Stellvertretern bedingt durch die erforderliche Satzungsänderung möglich war. Für das Haushaltsjahr 2024 werden entsprechende finanzielle Mittel eingeplant.

Der Kreisbrandmeister Herr Delmenhorst hat außerdem angekündigt, in diesem Kalenderhalbjahr 2023 einen Vorschlag zur Anpassung der Aufwandsentschädigungen zur kreiseinheitlich Handhabung einreichen zu wollen. Hierbei handelt es sich um eine gängige Praxis. Die „Satzung der Gemeinde Rastede über die Auslagen- und Aufwandsersatz sowie Verdienstausfallentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, sonstige nicht den Rat angehörende Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätige“ würde somit zu einem späteren Zeitpunkt angepasst werden.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede
2. Gegenüberstellung Änderungen Satzung (Synopsis)
3. Schreiben Gemeindebrandmeister über die Notwendigkeit eines zweiten Vertreters

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung vom 21.03.2023 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Rastede. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Rastede, Hahn, Ipwege-Wahnbek, Loy-Barghorn, Neusüdende und Südbäke unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Der Freiwilligen Feuerwehr wird die Möglichkeit eingeräumt, dauerhaft eine zweite gleichberechtigte Stellvertreterin oder einen zweiten gleichberechtigten Stellvertreter einzusetzen. Die Beschlussfassung hierzu erfolgt über das Gemeindekommando.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Der Ortsfeuerwehr wird die Möglichkeit eingeräumt, dauerhaft eine zweite gleichberechtigte Stellvertreterin oder einen zweiten gleichberechtigten Stellvertreter einzusetzen. Die Beschlussfassung hierzu erfolgt über das Ortskommando.

- (3) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 **Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend nach der gültigen Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 **Gemeindekommando**

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln, einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr

- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung und Fortschreibung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kinder- und Jugendfeuerwehr, der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten und die Leiterin oder der Leiter des Atemschutzes als beratende Mitglieder.
- (3) Die beratenden Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und der Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die beratenden Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

- (8) Beschlüsse des Gemeindegremiums werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegremiums es verlangt, schriftlich abgestimmt. Jede Ortsfeuerwehr hat unabhängig von der Anzahl der Beisitzer oder Beisitzerinnen kraft Amtes zwei Stimmen im Gemeindegremium.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindegremiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und eine durch die Gemeinde abgestellte Schriftführerin oder eines Schriftführers zu unterzeichnen ist. Ein elektronischer Versand ist möglich.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart, der oder dem Sicherheitsbeauftragten, der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart und die Leiterin oder der Leiter des Atemschutzes als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung und ggfs. Mitglieder der betroffenen Abteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerin und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchstabe c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung ortsüblich einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Ein elektronischer Versand ist möglich.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzungen durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Gemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 oder § 20 Abs. 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das Mindestalter des Niedersächsischen Brandschutzgesetz, aber noch nicht das im Niedersächsischen Brandschutzgesetz vorgesehene Lebensjahr für den Eintritt in die Altersabteilung vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahmegegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde kann sowohl ein polizeiliches Führungszeugnis als auch ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister die Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das im Niedersächsischen Brandschutzgesetz vorgesehene Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Gemeinde können nach Vollendung des 6. Lebensjahres, aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

- (3) Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet die Abteilungs-
führung der Kinder- und Jugendfeuerwehr nach mit dem Ortskommando abge-
stimmten Regeln.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht ge-
bunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der
Gemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entschei-
det das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Auf-
gaben gewissenhaft auszuführen, die Kameradschaft zu wahren und Ihren Vorge-
setzten beratend zu unterstützen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen
der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der
Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme
am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die
Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während
der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Ein-
satzabteilung.

- (2) Die Mitglieder in der Kinder- oder Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.
- (6) Die Dienstanweisung der Gemeinde Rastede zur Verschwiegenheit im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr gilt entsprechend. Die Kenntnisnahme ist durch jeden Angehörigen der Einsatzabteilung durch Unterschrift zu dokumentieren.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann" vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeisterin oder Löschmeister" vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindefeuerwehrrates.

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.

- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.

- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann jederzeit erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären.

- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzung für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.

- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
 - a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 - b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als ein Jahr verurteilt worden ist
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.

- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindegewand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche die gereinigte Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr in einem sauberen und gepflegten Zustand abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Rastede vom 16.12.2014 außer Kraft.

Rastede, den 21.03.2023

gez. Krause
Bürgermeister

Aktuelle Satzung**Entwurf der Änderungssatzung****Hinweise:**

schwarzer Text: von der bisherigen Satzung unverändert übernommen

blauer Text: von der bisherigen Satzung abweichende Formulierung

Satzung**für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 22.10.2014 (Nds. GVBl. S. 291) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Rastede folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede beschlossen:

Satzung**für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (Nds. GVBl. S. 588) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 29. Juni 2022 (Nds. GVBl. S. 405) hat der Rat der Gemeinde Rastede in seiner Sitzung vom 21. März 2023 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede beschlossen:

Aktuelle Satzung

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Rastede. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Rastede, Hahn, Ipwege-Wahnbek, Loy-Barghorn, Neusüdende und Südbäke unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehr Rastede ist als Schwerpunktfeuerwehr (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren – Feuerwehrverordnung – FwVO vom 30.04.2010 (Nds. GVBl. S. 185, 284), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.05.2011 (Nds. GBVI. S. 125), die Ortsfeuerwehren Hahn, Loy-Barghorn und Ipwege-Wahnbek sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Neusüdende und Südbäke sind Grundausstattungsfeuerwehren.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden

Entwurf der Änderungssatzung

§ 1

Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Rastede. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Rastede, Hahn, Ipwege-Wahnbek, Loy-Barghorn, Neusüdende und Südbäke unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Rastede wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden

Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.

Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. **Der Freiwilligen Feuerwehr wird die Möglichkeit eingeräumt, dauerhaft eine zweite gleichberechtigte Stellvertreterin oder einen zweiten gleichberechtigten Stellvertreter einzusetzen.**

Aktuelle Satzung

Entwurf der Änderungssatzung

- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) **Der Ortsfeuerwehr wird die Möglichkeit eingeräumt, dauerhaft eine zweite gleichberechtigte Stellvertreterin oder einen zweiten gleichberechtigten Stellvertreter einzusetzen. Die Beschlussfassung hierzu erfolgt über das Ortskommando.**

- (3) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

Aktuelle Satzung

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO)

Entwurf der Änderungssatzung

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend **nach der gültigen** Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO)

abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören.

abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte

1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören.

Aktuelle Satzung

Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,

Entwurf der Änderungssatzung

Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5

Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,

- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln, einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,

- b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln, einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde für den Bereich der Freiwilligen Feuerwehr
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
- f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,

Aktuelle Satzung

- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den

Entwurf der Änderungssatzung

- h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- i) Mitwirkung bei der Aufstellung **und Fortschreibung** einer Feuerwehrbedarfsplanung,
- j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus

- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
- b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den

Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart bzw. den Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendwarten, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als beratende Mitglieder.

(3) Die beratenden Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und der Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer

Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

c) die Vertreterin oder der Vertreter der Kinder- und Jugendfeuerwehr, die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Kinder- und Jugendfeuerwehr, der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten und die Leiterin oder der Leiter des Atemschutzes als beratende Mitglieder.

(3) Die beratenden Mitglieder nach Absatz 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und der Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer ihrer Amtszeit in das

Aktuelle Satzung

ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die beratenden Mitglieder nach Absatz 2

Entwurf der Änderungssatzung

Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die beratenden Mitglieder nach Absatz 2

Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindegremiums vorzeitig abberufen.

- (6) Das Gemeindegremium wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindegremium ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindegremiumsmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindegremium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindegremiums werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegremiums es verlangt, schriftlich abgestimmt.

Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindegremiums vorzeitig abberufen.

- (6) Das Gemeindegremium wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung **ortsüblich** einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindegremium ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindegremiumsmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindegremium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindegremiums werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegremiums es verlangt, schriftlich abgestimmt.

Aktuelle Satzung

- (9) Über jede Sitzung des Gemeindegremiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem

Entwurf der Änderungssatzung

Jede Ortsfeuerwehr hat unabhängig von der Anzahl der Beisitzer oder Beisitzerinnen kraft Amtes zwei Stimmen im Gemeindegremium.

- (9) Über jede Sitzung des Gemeindegremiums ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und **eine**

weiteren Mitglied des Gemeindeführerstellens (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,

durch die Gemeinde abgestellte Schriftführerin oder eines Schriftführers zu unterzeichnen ist. Ein elektronischer Versand ist möglich.

§ 6

Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,

Aktuelle Satzung

- c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

Entwurf der Änderungssatzung

- c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerwehreinheiten (§4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,

d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerin und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchstabe c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.

d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart, der oder dem Sicherheitsbeauftragten, **der Kinderfeuerwehrwartin oder dem Kinderfeuerwehrwart und die Leiterin oder der Leiter des Atemschutzes** als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den **Angehörigen der Einsatzabteilung und ggfs. Mitglieder der betroffenen Abteilung** der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerin und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchstabe c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

(4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung **ortsüblich** einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden.

Aktuelle Satzung

Entwurf der Änderungssatzung

Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,

Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. [Ein elektronischer Versand ist möglich.](#)

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,

Aktuelle Satzung

- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

Entwurf der Änderungssatzung

- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon

Aktuelle Satzung

wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzungen durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der

Entwurf der Änderungssatzung

wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzungen durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die **absolute Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder** erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der

jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

- (3) Über den der Gemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder

jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

- (3) Über den der Gemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und

Aktuelle Satzung

Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsang nicht die für den Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen

Entwurf der Änderungssatzung

Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsang nicht die für den Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 oder § 20 Abs. 6 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, [die das Mindestalter des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes, aber noch nicht das im Niedersächsischen Brandschutzgesetz vorgesehene Lebensjahr](#) für den Eintritt in die Altersabteilung vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei

Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen

Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen

Aktuelle Satzung

erfolgen soll. Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als

Entwurf der Änderungssatzung

erfolgen soll. Die Gemeinde kann **sowohl** ein polizeiliches Führungszeugnis **als auch** ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.

- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister **die** Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten.

- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindegemeinschaft eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmung auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu

"Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten."

- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindegemeinschaft eine hiervon abweichende Regelung treffen.

Aktuelle Satzung

alarmieren. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

Entwurf der Änderungssatzung

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das [im Niedersächsischen Brandschutzgesetz vorgesehene](#) Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

(2) Kinder aus der Gemeinde können nach Vollendung des 6. Lebensjahres, aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied

(3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

(4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehr

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

(2) Kinder aus der Gemeinde können nach Vollendung des 6. Lebensjahres, aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied

Aktuelle Satzung

in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12

Entwurf der Änderungssatzung

in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.

(4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet die **Abteilungsführung der Kinder- und Jugendfeuerwehr nach mit dem Ortskommando abgestimmten Regeln.**

§ 12

Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13

Angehörige der Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der

Aktuelle Satzung

Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15

Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13

Angehörige der Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der

Entwurf der Änderungssatzung

Gemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- oder Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen, **die Kameradschaft zu wahren und ihren Vorgesetzten beratend zu unterstützen**. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- oder Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

Aktuelle Satzung

- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

Entwurf der Änderungssatzung

- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

Aktuelle Satzung

- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Erste Hauptfeuerwehfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann" vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeinde-

- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.
- (6) Die Dienstanweisung der Gemeinde Rastede zur Verschwiegenheit im Bereich der Freiwilligen Feuerwehr gilt entsprechend. Die Kenntnisnahme ist durch jeden Angehörigen der Einsatzabteilung durch Unterschrift zu dokumentieren.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.

Entwurf der Änderungssatzung

- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Erste Hauptfeuerwehfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann" vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeinde-

brandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeisterin oder Löschmeister" vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung
- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung Öffentlicher Ämter verloren wurde
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
- f) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

brandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeisterin oder Löschmeister" vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austrittserklärung
- b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
- e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
- f) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

Aktuelle Satzung

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr

Entwurf der Änderungssatzung

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr

- b) mit der nach der Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzung für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt

- b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit [Ablauf des Jahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird](#).
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann [jederzeit](#) erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzung für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
- a) wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt

Aktuelle Satzung

- b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindegewand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche

Entwurf der Änderungssatzung

- b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 - c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 - d) das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 - e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 - f) innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindegewand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche [die gereinigte](#)

Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten

Dienstkleidung, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei

Aktuelle Satzung

Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Rastede vom 28.02.2012 außer Kraft.

Entwurf der Änderungssatzung

der Ortsfeuerwehr **in einem sauberen und gepflegten Zustand** abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt **am Tage nach ihrer Verkündung** in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Rastede vom **16.12.2014** außer Kraft.

Gemeinde Rastede
 Frau Remde
 Sophienstr. 26
 26180 Rastede

GEMEINDE RASTEDE			
Eing. 13. Dez. 2022			
HVB	FB	STS	GB 2



Ingo Riediger
 Am Stratjebusch 23
 26180 Rastede

Sehr geehrte Frau Remde,

bezüglich Ihrer Email vom 09.11.2022 nach der Notwendigkeit eines 2. Stv. GemBM bzw. OrtsBM finden Sie im Folgenden die Antworten auf Ihre Fragen zu diesem Thema.

1. Eingeschränkte Verfügbarkeit

1.1. Berufstätigkeit

Durch eine mittlerweile geänderte Arbeitswelt stehen Führungskräfte in den Feuerwehren nicht mehr und um die Uhr zur Verfügung. Schichtarbeit, Montage oder Außendiensttätigkeiten verhindern dass ein Teil der Einsatzkräfte, und somit auch Führungskräfte, sofort zur Verfügung stehen. Vom Arbeitsplatz im Ort kann heutzutage bei den meisten Einsatzkräften nicht mehr die Rede sein. Dies gilt auch für die Ortsbrandmeister und deren Stellvertreter, die dann in irgendeiner Art und Weise bei Einsätzen vertreten werden müssen.

2. Aufgaben eines 2. Stellvertreters

2.1. Entlastung von Orts- und Gemeindebrandmeister

Der zweite Stv. GemBM oder 2. Stv OrtsBM soll für weitere Entlastung von GemBM/OrtsBM und deren Stellvertreter sorgen. Bei den routinemäßigen Tätigkeiten wie z.B. Ausbildung in der Ortsfeuerwehr, Prüfen und Verwalten von Ausrüstung, Einsatzleitung, überörtliche Führungsaufgaben.

Zwar haben nahezu alle Ortsfeuerwehren dafür ihren "3. Mann". Aber das ist weder vom Niedersächsischen Brandschutzgesetz, von der Satzung der Gemeinde oder einer Dienstanweisung rechtlich abgesichert.

2.2. Aufgabenverteilung GemBM, Stv. GemBM

Eine mögliche Aufgabenverteilung kann sein

GemBM	1. Stv. GemBM	2. Stv. GemBM
Personal	Ausbildung Gemeinde, Landkreis NLBK	Kleiderkammer, Ausrüstung, Fahrzeuge
Großleitstelle	Löschwasserversorgung	Feuerwehrrhäuser
Landkreis/Gemeinde	TEL	TEL
Teams, FeuerON	Teams	FeuerON
Dienstbesprechungen Landkreis/Gemeinde	Dienstbesprechungen Landkreis/Gemeinde	Dienstbesprechungen Landkreis/Gemeinde
Ehrungen/Beförderungen	Ehrungen/Beförderungen	Ehrungen/Beförderungen
Arbeitsgruppen/ -kreise	Arbeitsgruppen/ -kreise	Arbeitsgruppen/ -kreise

2.3. Aufgabenverteilung OBM, Stv. OBM

Eine mögliche Aufgabenverteilung kann sein

OrtsBM	1. Stv. OrtsBM	2. Stv. OrtsBM
Admin FeuerON	Einsatzberichte	Dienstbuch
Haushalt	DA Prüfung Geräte	DA Prüfung PSA
Personalverwaltung	DA Prüfung Fahrzeuge	DA Energiemanagement
Ausbildung NLBK, Extern	Ausbildung Gemeinde- und Kreisebene	Ausbildung Ortsebene
Zutrittsberechtigungsverwaltung		
Admin Divera	Terminübersicht Divera	Grundstückangelegenheiten
Standardisierung im Einsatz		Koordination Haus- und Anlagen
Löschwasserversorgung		Koordination Überprüfung Hydranten
Öffentlichkeitsarbeit		Meldung und Prüfung Hydranten
Koordinator Förderverein	Inventarisierung	Verwaltung Inventar und Ausleihe
Einsatzplanung	Wettbewerbe	Patenschaften Neueintritte
Arbeitsgruppe AAO	Arbeitsgruppe Fahrzeuge	Arbeitsgruppe PSA
Arbeitsgruppe Messen	Arbeitsgruppe Hygiene	Arbeitsgruppe Feuerwehrlhäuser
Fortschreibung Feuerwehrbedarfsplan		
Rechnungsstellung Gemeinde		
Koordination Erstattung Gemeinde	Alarmierungsmittel	
Elektronische Einsatzunterstützung	Verwaltung Meldeempfänger	
Koordination FTZ		
Ehrungen		
Jahreshauptversammlung		

3. Zeitaufwand insgesamt für beide Stellvertreter

Dazu gibt es nur die Aussage einer Stützpunktfeuerwehr, die die aufgewendete Zeit seit 2016 dokumentiert. Bei einem Einsatz von OrtsBM, stv. OrtsBM und "3. Mann" waren es im Durchschnitt 80 Stunden pro Person und Jahr. Insgesamt also 240 Stunden.

4. Veränderungen/Neuerungen im Vergleich der letzten Jahre

Das Feuerwehrwesen unterliegt einem steten Wandel. Sich ändernde Gesetze, Vorgaben der FUK und nicht zuletzt die rasante Entwicklung der Technik machen eine ständige Anpassung von Nöten.

4.1. Ausbildung

4.1.1. Truppmann 2

Der Ausbildungsabschnitt Truppmann 2 ist zwingend für die Truppausbildung erforderlich und wird auf Standortebene durchgeführt. Die Ortsbrandmeister müssen die Teilnahme sicherstellen, sich um geeignetes Ausbildungspersonal bemühen oder ggf. die Ausbildung selber übernehmen.

4.1.2. Ausbildung an Sondergerät

In den vergangenen Jahren wurde immer weiteres Sondergerät beschafft, damit die Ortsfeuerwehren in der Gemeinde Rastede ihren Aufgaben nachkommen konnten. Auch dieses Gerät erfordert zusätzliche Arbeit in Ausbildung. Und besonders um "Erhaltungsausbildung" um die erlernten Fähigkeiten zu erhalten. Die Organisation dieser Ausbildung in der Regel eine Aufgabe des Ortsbrandmeisters.

4.1.3. Fortbildung Führungskräfte

Ein, in den vergangenen Jahren, immer vernachlässigter Punkt ist die Fortbildung der Führungskräfte. Sowohl der OrtsBM und deren Stellvertreter als auch der Zug- und Gruppenführer, die befähigt sind, auch größere Einsätze zu leiten müssen fortlaufend auf diese Aufgaben vorbereitet werden. Hier sind die OrtsBM regelmäßig gefordert diese Fortbildung zu organisieren.

4.2. Überörtliche Tätigkeiten

Damit der Landkreis seine Aufgaben für Brandschutz und Hilfeleistung erfüllen kann, bedient er sich der Einsatzkräfte aus den Gemeinden. So sind aus der Gemeinde Rastede der GBM, stv. GBM und zum Teil auch Ortsbrandmeister bei großen Einsätzen auch überörtlich in der Einsatzführung tätig.

4.2.1. Arbeitskreise

4.2.1.1. Vegetationsbrand

Damit ein einheitliches Konzept für die Vegetationsbrandbekämpfung erstellt werden kann, wurde von der Kreisfeuerwehr diese Arbeitsgruppe ins Leben gerufen. Daran sind auch Ortsbrandmeister oder Stellvertreter aus der Gemeinde Rastede beteiligt.

4.3. Arbeitsgruppen in der Gemeindefeuerwehr

Aus dem Feuerwehrbedarfsplan vom November 2019 haben sich für die Feuerwehren eine Reihe von Themen ergeben, die innerhalb der Gemeindefeuerwehr geklärt werden müssen. Für all diese Themen müssen von GemBM, OrtsBM und deren Stellvertreter schlüssige Konzepte erstellt werden.

Diese Konzepte müssen anschließend natürlich auch fortgeführt werden.

4.3.1. Hygiene

Eine Vorgabe des Brandschutzbedarfsplaners ist das Erstellen eines Hygienekonzepts, daß auch den Vorgaben der Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen genügt. Eine Aufgabe für die Ortsbrandmeister und deren Stellvertreter.

4.3.2. Alarm- und Ausrückeordnung

Die Großleitstelle Oldenburger Land sind Orts- und Gemeindebrandmeister gefordert, die bestehende Alarm- und Ausrückeordnung für ihren Bereich zu überarbeiten, damit eine neue Einsatzleitsoftware eingeführt werden kann.

4.3.3. Messtechnik

Gasmesstechnik ist aus der Feuerwehrarbeit nicht mehr weg zu denken. Auch hier ist ein gemeindeweites Konzept erforderlich um Kosten, Aufwand zur Unterhaltung und Ausbildung zu minimieren.

4.3.4. **Persönliche Schutzausrüstung**

Auch für das Thema PSA gibt es eine Arbeitsgruppe, die immer wieder aktiviert wird, wenn es neue Anforderungen an die PSA gibt.

4.3.5. **Fortschreibung Feuerwehrbedarfsplan**

Ein Feuerwehrbedarfsplan ist kein statisches Produkt, das einmal erstellt für ewig gültig ist. Auch der Feuerwehrbedarfsplan muss mit der Entwicklung der Gemeinde stetig Schritt halten und fortgeschrieben werden. Auch hier sind GemBM und OrtsBM mit Stellvertretern dabei, Daten zu sammeln und an Besprechungen teilzunehmen.

4.3.6. **Feuerwehrrhäuser**

Der Feuerwehrbedarfsplan hat es mit sich gebracht, daß alle Feuerwehrrhäuser entweder neu oder umgebaut werden müssen. Innerhalb einer Arbeitsgruppe, in der jede Ortsfeuerwehr vertreten ist, wurden die Anforderungen an die Feuerwehrrhäuser niedergeschrieben und an die Verwaltung gegeben. Aktuell ist jede Ortsfeuerwehr gefordert, ihr eigenes Feuerwehrhaus zu zeichnen. Für Ortsbrandmeister und auch ein paar aktive Mitglieder mehrere Stunden Arbeit.

4.3.7. **Fahrzeuge**

4.4. **Vermehrte Dokumentationspflichten**

4.4.1. **Personal**

Die Verwaltung der Mitglieder ist umfangreicher geworden. Zwar ist die Mitgliederverwaltung mittlerweile EDV unterstützt. Die verlangt aber zum einen genaue Kenntnisse des Verwaltungssystems und zum anderen erheblich mehr Zeit beim Anlegen.

Führerscheine müssen regelmäßig geprüft werden.

Auch muss mittlerweile gesondert auf die Verschwiegenheitspflicht hingewiesen und dokumentiert werden.

4.4.2. **Einsatzberichte**

Einsatzberichte werden heute ebenfalls EDV unterstützt verfasst. Allerdings auch mit einem erheblich höheren Zeitbedarf.

4.4.3. **Prüfung PSA**

Die neue PSA bedarf regelmäßiger Kontrolle auf Einsatzbereitschaft. Auch dies muss mittlerweile dokumentiert werden.

4.5. **PSA**

4.5.1. **Reinigen veranlassen**

Die PSA muss in regelmäßigen Abständen, oder bei Kontamination, gereinigt und geprüft werden. Der Transport zur Reinigung muss vom OrtsBM zumindest organisiert werden. Unter Umständen übernimmt er Bringen und Abholen auch selber.

4.6. Verwaltung Meldeempfänger

Die Verwaltung der Meldeempfänger wird ebenfalls von den Ortsbrandmeistern übernommen. Er führt den Nachweis, welcher Meldeempfänger bei welcher Einsatzkraft ist. Auch die Programmierung der Meldeempfänger wird vom OrtsBM geplant und veranlasst.

4.7. Verwaltung Schlüssel für das Feuerwehrhaus

Mittlerweile haben sehr viele Einsatzkräfte auch einen Schlüssel für das jeweilige Feuerwehrhaus. Auch diese müssen lückenlos verwaltet werden. Eine Aufgabe, die in der Regel bei den OrtsBM hängen geblieben ist.

4.8. Unterstützung der Verwaltung

4.8.1. Umsetzung Feuerwehrbedarfsplan

4.9. Vorlagen für die Verwaltung

Anschieben, Erstellen und Mitarbeit bei den Vorgaben, die von der Verwaltung kommen müssten. Ein paar Beispiele aus der jüngsten Vergangenheit:

4.9.1. Corona, Hygienekonzepte

Wurden unter Anregung und Mitarbeit erstellt, damit die Feuerwehren neben dem Einsatzbetrieb auch einen gewissen Dienstbetrieb wieder aufnehmen konnten. Hieran waren alle Gemeindebrandmeister und alle Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreter.

Die Verwaltung übernahm die Schreibearbeit und das Fortführen der Hygienekonzepte.

4.9.2. Satzung

Die Satzung wurde von den Ortsbrandmeistern auf einen aktuellen Stand gebracht. Reinschrift und die Prüfung auf Rechtskonformität hat die Verwaltung übernommen.

4.9.3. Dienstanweisung

Die Dienstanweisungen für GemBM und OrtsBM aus dem Jahr 1991 sind heutzutage nicht mehr anwendbar. Darüber hinaus wurden sie seinerzeit aus einem Kommentar zum Niedersächsischen Brandschutzgesetz lediglich Wort für Wort abgeschrieben. Auch das Erstellen einer neuen Dienstanweisung wird nur auf Initiative der Feuerwehren passieren.

Auch hier werden sich GemBM und OrtsBm federführend einbringen müssen damit von der Verwaltung zeitgemäßes Regelwerk erstellt werden kann.

4.10. Reinigungs- und Gartenarbeiten, Schneeräumen

Raum- und Gartenpflege, schneeräumen. Aufgaben, die letztlich von der Gemeinde übernommen werden sollen, müssen vom OrtsBM organisiert und veranlasst werden. Bisweilen führen sie diese Aufgaben auch persönlich durch.

5. **Kommen noch weitere Aufgaben in der Zukunft dazu?**

5.1. **Aufgaben als Führungskräfte im überörtlichen Einsatz**

Im Landkreis Ammerland werden die Führungskräfte, insbesondere OrtsBM, GemBM sowie deren Stellvertreter noch mehr gefordert auch an überörtlichen Einsätzen teilzunehmen.

5.1.1. **Technische Einsatzleitung (TEL)**

Die TEL des Landkreises muss dringend mit qualifizierten Führungspersonal aufgestockt werden. Die derzeitige Personalstärke reicht nicht aus, um in einen Schichtbetrieb bei längeren Einsätzen zu gehen.

Orts- und Gemeindebrandmeister sowie deren Stellvertreter sind dafür hinreichend ausgebildet. Sie werden für diese Aufgaben als erstes vom Kreisbrandmeister angesprochen.

5.1.2. **Ablösen und unterstützen bei großen Einsätzen**

Angedacht ist auch ein Pool entsprechend ausgebildeter Führungskräfte, die bei großen Einsätzen unterstützen können. Z.B. als Abschnittsleiter einer Einsatzstelle. Oder zum Ablösen verbrauchter Führungskräfte.

5.1.3. **Mitwirkung an den Einsatz- oder Katastrophenschutzvorbereitungen der Gemeinde**

Der Katastrophenschutz wird von Kommunen wieder mehr in den Focus genommen. Auch hier werden sich die Ortsbrandmeister mit Konzepten für verschiedene Szenarien einbringen müssen und der Verwaltung beratend zur Seite stehen müssen.

6. **Welche Ortsfeuerwehren möchten einen zweiten Stellv. OBM ernennen?**

Sowohl der Gemeindebrandmeister und Stellvertreter, als auch die Ortsbrandmeister und deren Stellvertreter sind einhellig der Ansicht, daß ein zweiter Stellvertreter erheblich zur Arbeits-erleichterung beiträgt.

Ich hoffe, Ihre Fragen damit umfassend beantwortet zu haben. Wenn nicht, scheuen Sie sich nicht, nachzufragen.

Mit freundlichem Gruß

Ingo Riediger

Gemeindebrandmeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2023/014

freigegeben am **16.02.2023**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Remde, Sabrina

Datum: 10.02.2023

Ausstattungskonzept Feuerwehrrätehäuser

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	27.02.2023	Feuerschutzausschuss
N	07.03.2023	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Das Ausstattungskonzept für die Feuerwehrrätehäuser der Gemeinde Rastede wird gemäß der Anlage 1 zu dieser Vorlage beschlossen.

Sach- und Rechtslage:

Die Gemeinden sind nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Brandschutz und Hilfeleistung der Feuerwehr (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrand-SchG) verpflichtet, den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung sicherzustellen. Sie haben hierzu eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr, die für die Ortsteile in Ortsfeuerwehren gegliedert sein soll, aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.

Im Jahr 2019 wurde in Begleitung eines Fachbüros ein Feuerwehrbedarfsplan (sh. Vorlage 2019/247) erstellt. Darauf basierend wurde im Nachgang ein Fahrzeugbeschaffungskonzept für die Jahre 2019 bis 2034 beschlossen (sh. Vorlage 2020/029). Zur Unterbringung der im Fahrzeugbeschaffungskonzept vorgesehenen Einsatzfahrzeuge sind bei den vorhandenen Feuerwehrrätehäusern zum Teil zusätzliche Fahrzeugstellplätze notwendig. Daneben sind die aktuellen DIN-Vorschriften bezüglich der Räumlichkeiten in den Feuerwehrrätehäusern zu berücksichtigen, ebenso die Vorschriften im Bereich Arbeitsschutz (Stichwort: Schwarz-Weiß-Trennung).

Für das Ausstattungskonzept der Feuerwehrrätehäuser haben die Kameraden der Ortswehren ein Flächen- und Raumbedarfskonzept für die einzelnen Feuerwehrrätehäuser erstellt. In diesem Konzept haben die Anforderungen aus dem Feuerwehrbedarfsplan, die DIN 14092 - Feuerwehrrätehäuser, die personellen Stärken der jeweiligen Feuerwehr und die Erfahrungen aus dem praktischen Feuerwehrbetrieb Berücksichtigung gefunden. Reserven für die kommenden Jahre werden durch die Berücksichtigung der maximalen personellen Stärken bedacht.

In gemeinsamen Gesprächen zwischen Kameraden der Feuerwehren, Verwaltung, einem Berater der auch seinerzeit mit dem Feuerwehrbedarfsplan beauftragten Firma Orgakom und zuletzt unter Einbindung von politischen Vertretern aus den Fraktionen wurden die Anforderungen diskutiert und abgestimmt. Daraus resultiert das in der Anlage 1 zu dieser Beschlussvorlage beigefügte „Ausstattungskonzept Feuerwehrgerätehäuser“.

Bei den im Ausstattungskonzept beschlossenen Anforderungen handelt es sich um Zielgrößen. Die Anforderungen sind bei den anstehenden Planungen zu berücksichtigen, wobei bereits vorhandene Gebäude und Grundstücksflächen bei der Gesamtbetrachtung gegebenenfalls geringere Raumgrößen beziehungsweise Flächen erforderlich machen können.

Zudem werden nicht alle Räumlichkeiten entsprechend der DIN 14092 berücksichtigt, da Räume einerseits zusammengefasst, andererseits aufgrund der örtlichen Gegebenheiten entfallen können. Hier sei als Beispiel eine Werkstatt benannt. Die technische Feuerwehrzentrale in Elmendorf nimmt Größenteils die Wartung und Reparatur von Fahrzeugen und Geräten vor. Für die örtlichen Einheiten sind Werkbankanlagen fest oder mobil in der Fahrzeughalle ausreichend. Insgesamt bleibt darauf hinzuweisen, dass vorhandene Grundstücke teilweise nicht ausreichen werden.

Nachfolgende Räumlichkeiten sind zu berücksichtigen:

Einstellplätze Einsatzfahrzeuge

Die Einstellplätze für die Einsatzfahrzeuge sind mit einer Stellplatzgröße von 4,5 m x 12,5 m pro Einsatzfahrzeug zu berücksichtigen (konkrete Vorgabe DIN 14092). Die Anzahl je Feuerwehreinheit ergibt sich aus dem Feuerwehrbedarfsplan bzw. dem daraus resultierenden Fahrzeugbeschaffungskonzept.

Zusätzlich zu den Einstellplätzen pro Einsatzfahrzeug sind bei den Einheiten Rastende und Ipwege-Wahnbek je ein weiterer Stellplatz vorzusehen. Zum Fahrzeugbestand gehören dort die sogenannten Gerätewagen Logistik 2, die je nach Einsatzlage entsprechendes Material zur Einsatzstelle befördern. Das zusätzliche Material ist auf Rollcontainer verlastet. Statt zusätzlicher Lagerraumkapazitäten bietet ein weiterer Einstellplatz den Vorteil, dass die Logistikkomponente sich in unmittelbarer Nähe zum Fahrzeug befindet und somit schnell zugänglich ist.

Umkleieräume Einsatzabteilung

Im Sinne der Schwarz-Weiß-Trennung (Vermeidung Kontaminationsverschleppung) ist die Ablage der persönlichen Schutzausrüstung (PSA) aus den Fahrzeughallen zu entfernen und in separaten, nach männlichen und weiblichen Einsatzkräften getrennten, Umkleibereichen unterzubringen. Laut der DIN-Vorschrift ist dabei eine Fläche von 1,2 m² pro Person vorzusehen. Die Unterbringung der PSA soll in einem gemeinsamen Umkleieraum realisiert werden. Die Trennung der Bereiche mittels Spindanlagen und entsprechendem Sichtschutz bietet eine variable Nutzung bei Veränderung der Anzahl an Damen und Herren in den Einheiten und ist gängige Praxis bei Neubauten.

Umkleideräume Jugendfeuerwehr/ Ablagemöglichkeit Kinderfeuerwehr

Für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr ist ebenfalls ein Umkleideraum für die Ablage der PSA mit einer Fläche von 1,2 m² pro Person erforderlich. Die Kinder der Kinderfeuerwehr besitzen keine persönliche Schutzausrüstung, die im Feuerwehrgerätehaus verbleibt. Daher soll eine Unterbringungsmöglichkeit in Form einer Garderobe für die persönlichen Gegenstände (Jacke, Rucksack) im Umkleidebereich der Jugendfeuerwehr geschaffen werden.

Sanitärräume

In Feuerwehrgerätehäusern ist sowohl im Weißbereich als auch im Schwarzbereich ein Sanitärraum getrennt nach Damen und Herren vorzuhalten. Die Anzahl der Duschen, Toiletten, Urinale und Waschtische richtet sich grundsätzlich nach der gültigen Arbeitsstättenverordnung. Die in der Anlage 1 genannte Anzahl je Feuerweereinheit ist abweichend von der Arbeitsstättenverordnung gemeinsam abgestimmt worden. Je nach örtlicher Beschaffenheit ist ein gemeinsamer Vorraum mit Waschtischen für Damen und Herren vorgesehen. Darüber hinaus ist eine behindertengerechte Toilette zu berücksichtigen, diese kann in Kombination mit einer Toilette im Weißbereich realisiert werden.

Schulungsraum

In der DIN-Vorschrift sind für den Schulungsraum eine Mindestgröße von 30 m² und eine Empfehlung von 1,5 m² je planmäßigen Nutzer/ Schulungsteilnehmer genannt. An den Schulungen und Besprechungen der jeweiligen Einheiten werden nicht zwingend gleichzeitig alle Einsatzkräfte teilnehmen, sodass bei der Flächenberechnung nicht die maximale personelle Stärke berücksichtigt werden soll. Die jährlich stattfindenden Jahreshauptversammlungen, die in der Regel nicht im Schulungsraum aufgrund der Größe stattfinden können, sollen kein Maßstab sein. Anderweitige Räumlichkeiten wie die Aula der KGS Rastede können dafür zur Verfügung gestellt werden.

Die Verwaltung schlägt für die Ermittlung der erforderlichen Zielgröße folgende Berechnungsgrundlage vor:

- 75 % der Anzahl der aktiven Mitglieder der Einsatzabteilung zzgl. eines 20%igen Aufschlags x 1,5 m², jedoch nicht größer als 100m².

Jugendraum

Für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr ist ein separater Jugendraum, getrennt vom Schulungsraum der Einsatzabteilung, bei der Planung zu berücksichtigen. Die Anzahl der Mitglieder in den Jugendfeuerwehren variiert je nach Eintritt, Austritt und Übertritt in die Einsatzabteilung. Die erforderliche Raumgröße soll hier ein Mittelwert aus Mitgliedern der Jugendfeuerwehr der letzten 5 Jahre, multipliziert mit der in der DIN-Vorschrift benannten Größe von 2 m² je Mitglied sein.

Die Feuerwehr Südbäke hat zum jetzigen Zeitpunkt keine Jugend- und/oder Kinderfeuerwehr. Die Feuerwehrbedarfsplanung gibt hierzu jedoch eine Empfehlung wieder. Der Bau eines neuen Feuerwehrgerätehauses in Südbäke soll eine der letzten Baumaßnahmen sein. Bis dato soll sich der Bedarf für Räumlichkeiten abzeichnen. Die Mindestgröße beträgt 20 m².

Trocknungsraum

Insbesondere für die Einsatzkleidung, die nach Einsätzen z.B. bei Regenwetter nicht zur Fachreinigung muss, ist ein Trocknungsraum mit einer Größe von 6 m² vorzusehen.

Die Feuerwehr Hahn führt für die Gemeinde Rastede die Sonderaufgabe „Wasserrettung“ aus. Hier ist für die Materialien wie z.B. Eisrettungsanzüge, Schlitten und Leinen ein Mehrbedarf in der Größenordnung von 4 m² zu berücksichtigen.

Büro

Das Büro des Ortsbrandmeisters/des Ortskommandos soll je Feuerweereinheit bei der Planung mit einer Größe von 12 m² berücksichtigt werden. Abschließbare Aktenschränke sollen der Unterbringung von Personalakten und anderweitigen Dokumentationen dienen, solange Aufbewahrungsfristen dies erfordern.

Werkstatt

Anstatt einer Werkstatt nach DIN 14092 soll in den Fahrzeughallen jeweils eine (mobile) Werkbank integriert werden. Eine separate Werkstatt ist nicht erforderlich.

Lagerräume

In jedem Feuerwehrgerätehaus gehören zur Grundausstattung ein allgemeines Lager mit einer Fläche von 20 m², ein Lagerraum für Getränke und Einsatzverpflegung von 5 m², ein Lager für nicht genutzte persönliche Ausrüstung (Tauschkleidung) von 5 m², Lager für Gartengeräte, Kraftstoffe, Schmiermittel und Schaummittel von 5 m², Zwischenlager für unreine PSA und Ausrüstung von 2 m² und ein Putzmittelraum mit einer Fläche von 4 m².

Für die Jugendfeuerwehr besteht ein zusätzlicher Lagerbedarf. Hier sind die Ausrüstung für Zeltlager (Zelte mit Zubehör, Bierzeltgarnituren), Hindernisbahn und allgemeine Schulungsunterlagen und –gegenstände zu berücksichtigen. Zunächst wurde geprüft, ob für diese Bedarfe ein gemeinsames Lager an einem Standort ausreichend sein könnte. Hier wurde jedoch festgestellt, dass das Zeltlagerequipment eher den „kleineren“ Lagerbedarf darstellt, während andere Gegenstände häufiger Anwendung finden. Die Zielgröße für den Lagerbedarf wird auf 15 m² beziffert und soll dem allgemeinen Lager (s.o.) zugeschlagen werden.

Teeküche

Abweichend von der DIN-Vorschrift wird für eine Teeküche eine Zielgröße von 10 m² als ausreichend erachtet.

Stellplätze Einsatzkräfte

Im Außenbereich ist je Funktionssitzplatz auf den Einsatzfahrzeugen (ausgenommen Mannschaftstransportwagen) ein Stellplatz unmittelbar am Feuerwehrgerätehaus erforderlich. Darüber hinaus ist eine ausreichende Fläche für Fahrräder zu berücksichtigen.

Kleiderkammer

Die Gemeindegarderzimmer ist wie bisher im Feuerwehrgerätehaus der Feuerwehr Rastede aufgrund der zentralen Lage mit einer Zielgröße von 100 m² vorzusehen.

Führungsstelle

Zur Koordination des Einsatzgeschehens bei Großschadenslagen wie z.B. Starkregenereignissen oder Sturmlagen (Einsatzgeschehen mit einer hohen Anzahl an Einzeleinsätzen) ist eine technisch entsprechend ausgestattete Führungsstelle einzurichten. Die Führungsstelle soll wie bisher bei dem Feuerwehrgerätehaus der Einheit Rastede mit einer Zielgröße von 20 m² untergebracht werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Im Haushalt 2023 wurde für die Planung und Erweiterung der Feuerwehrgerätehäuser der Einheiten Hahn und Ipwege-Wahnbek jeweils ein Betrag in Höhe von jeweils 500.000Euro bereitgestellt. Die weiteren Fachplanungen werden Aufschluss über die zu veranschlagenden Kosten für die kommenden Haushaltsjahre geben.

Auswirkungen auf das Klima:

Auswirkungen auf das Klima können im Rahmen der nachfolgenden Planungen berücksichtigt beziehungsweise ermittelt werden.

Hinsichtlich der Bauausführung bleibt festzustellen, dass die seitens der Politik festgelegten energetischen Standards berücksichtigt werden sollen. Für die Fahrzeughallen sind andere Standards denkbar. Bei den Fachplanungen der einzelnen Gerätehäuser sollen entsprechende alternative Vorschläge mit Kostenschätzungen seitens der Fachplanungsbüros erarbeitet und vorgestellt werden.

Anlagen:

1. Ausstattungskonzept Feuerwehrgerätehäuser

Ausstattungskonzept Feuerwegerätehäuser

Raum	Zielgröße
Fahrzeughalle Allgemein	Einhaltung des Sicherheitsabstand Verkehrswege, z.B. Alarmwege mind. eine Breite von 1 Meter Ausstattung: Stiefelwäsche, Alarmfax/-drucker, Handwaschbecken Ausgussbecken, Schreibmöglichkeit Anwesenheitsliste, Schrank Alarmakten
Stellplätze Fahrzeuge	Stellplatzgröße 2 (4,5 x 12,5 m, Durchfahrtshöhe 4 m, Fahrzeuge mit einer Länge von 10 m) Berücksichtigung bei allen Fahrzeugen Zusatz: Ipwege-Wahnbek und Rastede ein zusätzlicher Stellplatz für Logistik GW-L2 Rastede 8 Stellplätze Hahn 5 Stellplatz Ipwege-Wahnbek 4 Stellplätze Loy-Barghorn 3 Stellplätze Neusüdende 3 Stellplätze Südbäke 2 Stellplätze
Ablage und Umkleide Persönliche Schutzausrüstung Einsatzabteilung	1,2 m ² pro Person der Maximalstärke laut Feuerwehrbedarfsplan Umkleide Frauen und Männer durch Spinde und Sichtschutz getrennt
Ablage und Umkleide Persönliche Schutzausrüstung Jugendfeuerwehr	1,2 m ² pro Person Umkleide Mädchen und Jungen durch Spinde und Sichtschutz getrennt
Kinderfeuerwehr Ablage	Ablagemöglichkeit (Garderobe) für Kinder im Raum der Jugendfeuerwehr
Sanitärräume Schwarzbereich Männer	Rastede: 4 Duschen, 1 WC, 2 Urinale, 1 Waschtisch Hahn: 2 Duschen, 1 WC, 2 Urinale, 1 Waschtisch Ipwege-Wahnbek: 2 Duschen, 1 WC, 2 Urinale, 1 Waschtisch Loy-Barghorn: 4 Duschen, 1 WC, 2 Urinale, 1 Waschtisch Neusüdende: 4 Duschen, 1 WC, 2 Urinale, 1 Waschtisch Südbäke: 2 Duschen, 1 WC, 1 Urinal, 1 Waschtisch
Sanitärräume Schwarzbereich Frauen	Rastede: 2 Duschen, 1 WC, 1 Waschtisch Hahn: 2 Duschen, 1 WC, 1 Waschtisch Ipwege-Wahnbek: 2 Duschen, 1 Waschtisch Loy-Barghorn: 2 Duschen, 1 Waschtisch Neusüdende: 2 Duschen, 1 Waschtisch Südbäke: 1 Dusche, 1 WC, 1 Waschtisch
Sanitärräume Weißbereich Männer	Rastede: 2 WC, 3 Urinale, 2 Waschtische Hahn: 2 WC, 3 Urinale, 2 Waschtische Ipwege-Wahnbek: 2 WC, 3 Urinale, 2 Waschtische Loy-Barghorn: 2 WC, 3 Urinale, 2 Waschtische Neusüdende: 1 WC, 2 Urinale, 1 Waschtisch Südbäke: 1 WC, 1 Urinal, 1 Waschtisch Kombination Waschtische Frauen und Männer als gemeinsamer Vorraum - je nach örtlicher Gegebenheit
Sanitärräume Weißbereich Frauen	Rastede: 2 WC, 1 Waschtisch Hahn: 2 WC, 1 Waschtisch Ipwege-Wahnbek: 2 WC, 1 Waschtisch Loy-Barghorn: 2 WC, 1 Waschtisch Neusüdende: 2 WC, 1 Waschtisch Südbäke: 1 WC, 1 Waschtisch Kombination Waschtische Frauen und Männer als gemeinsamer Vorraum - je nach örtlicher Gegebenheit
Barrierefreie Sanitärräume	Bereitstellung einer behindergerechten Toilette Kombination mit WC Damen/ Herren
Trocknungsraum	6 m ² pro Feuerwehr Feuerwehr Hahn: 10 m ² (Lagerung Eisrettungsanzüge, Schlitten und Leinen)
Schulungsraum	Berechnungsgrundlage: 75 % der aktiven Mitglieder einschl. 20 %igen Aufschlag x 1,5 m ² , max. 100 m ²

Jugendraum	Mittelwert an Mitgliedern der Jugendfeuerwehr in den letzten 5 Jahre x 2 m ² Feuerwehr Südbäke: 20 m ² (z. Zt. Keine Jugendfeuerwehr)
Teeküche	10 m ² pro Feuerwehr
Lehrmittelraum	Integration im allgemeinen Lager z.B. in Schränken oder Schränke im Schulungsraum
Führungsstelle	Feuerwehr Rastede 20 m ²
Erste-Hilfe, Bereitschaftsraum und Büro	Büro mit einer Größe von 12 m ² pro Feuerwehr zusätzlich abschließbare Schränke
Allgemeine Werkstatt	Integration (mobile) Werkbank in der Fahrzeughalle
Allgemeines Lager	35 m ² pro Feuerwehr
Lagerraum Getränke und Einsatzverpflegung	5 m ² pro Feuerwehr
Lager Persönliche Schutzausrüstung	5 m ² pro Feuerwehr (Tauschaurüstung)
Lager Jugendfeuerwehr/ Kinderfeuerwehr	Integration im allgemeinen Lager
Lager Gartengeräte, Kraftstoffe, Schmiermittel und Schaummittel	6 m ² pro Feuerwehr
Zwischenlager PSA und Ausrüstung unrein	2 m ² pro Feuerwehr (Möglichkeit Zutritt durch Externe für Anlieferungen)
Hausanschluss- und Heizungsraum	nach den örtlichen Gegebenheiten
Putzmittelraum	4 m ² pro Feuerwehr (Reinigung externes Personal)
Parkplätze	Rastede 30 Plätze Hahn 18 Plätze Ipwege-Wahnbek 15 Stellplatz Loy-Barghorn 18 Stellplätze Neusüdende 12 Stellplätze Südbäke 12 Stellplätze
Abstellfläche für Fahrräder	Abstellfläche je nach Größe der Feuerwehr
Kleiderkammer	Feuerwehr Rastede insgesamt 100 m ²

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2023/015

freigegeben am **17.02.2023**

GB 2

Sachbearbeiter/in: Sabine Meyer

Datum: 16.02.2023

Aufwandsentschädigungen für Funktionsträger/innen der Feuerwehren und Anpassung der Entschädigung für Lehrgangsteilnehmer/innen - Antrag der CDU-Fraktion

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	27.02.2023	Feuerschutzausschuss
N	07.03.2023	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 16.02.2023 hat die CDU Fraktion im Rasteder Gemeinderat die Aufnahme des nachfolgenden Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung der Sitzung des Feuerschutzausschusses am 27.02.2023 beantragt.

Die Thematik war bereits von der Verwaltung aufgegriffen worden. Auf die Ausführungen in der Vorlage 2023/013 wird insoweit verwiesen. Eine nichtöffentliche Behandlung ist im Zusammenhang mit dieser Thematik nicht möglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Zum jetzigen Zeitpunkt keine.

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

1. Antrag der CDU-Fraktion



16. Februar 2023
WP21-26/A-007

Antrag

gemäß §4 der Geschäftsordnung des Rates

Aufnahme eines Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung der nicht öffentlichen Sitzung des Feuerschutzausschusses am 27. Februar 2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrter Herr Vorsitzender,

im Namen der CDU-Fraktion beantrage ich, den Beratungsgegenstand

„Änderung der Satzung der Gemeinde Rastede über den Auslagen- und Aufwendungsersatz sowie Verdienstausfallentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, sonstige nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder und ehrenamtlich Tätige - Erhöhung der Aufwandsentschädigung für Funktionsträger/innen der Feuerwehren und Anpassungen der Entschädigung für Lehrgangsteilnehmer/innen“

in die Tagesordnung der nicht öffentlichen Sitzung des Feuerschutzausschusses am 27. Februar 2023 aufzunehmen.

Begründung:

Die CDU-Fraktion sieht den Bedarf, die Aufwandsentschädigungen für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Feuerwehren sowie die Entschädigungsregelungen für Lehrgangsteilnehmerinnen und Lehrgangsteilnehmer noch in diesem Jahr zu erhöhen beziehungsweise anzupassen.

Vor diesem Hintergrund wird zur Vorbereitung einer entsprechenden Satzungsänderung, unter Einhaltung der Anforderungen der Geschäftsordnung an Form und Frist, die Aufnahme des Beratungsgegenstandes in die Tagesordnung des kommenden Feuerschutzausschusses beantragt.

Die Verwaltung wird gebeten, die Sach- und Rechtslage sowie erste Vorschläge für eine Anpassung der Satzung in der Sitzung darzustellen.

Alexander von Essen
Fraktionsvorsitzender